

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Born Nachf. GmbH & Co. KG

1 Geltung der Bedingungen

1.1 Alle Verkäufe der Born Nachf. GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem Empfang der Ware oder der Leistung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

1.2 Die Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht; zukünftigen Hinweisen des Käufers auf dessen Bedingungen wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

2 Handelsübliche Bedingungen

2.1 Für Lieferungen von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in der letzten gültigen Fassung. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003, S. 12022.

2.2 Es gelten ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der letzten gültigen Fassung, für Lieferungen von NE-Metallen.

2.3 Es gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2010 in der letzten geltenden Fassung.

2.4 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Käufer vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen den Verkäufer auf Anforderung jederzeit zu informieren.

3 Angebote und Vertragsschluss

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3.2 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

3.3 Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn diese in schriftlicher Form erfolgen.

4 Preise

4.1 Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise grundsätzlich unfrei ab Versandstelle.

4.3 Beförderungs- und Schutzmittel werden besonders berechnet, ebenso wie gedeckte Waren und Spezialwagen.

5 Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverkehr

5.1 Zahlungen sind ab Zugang sofort und ohne Abzug (Skonto) fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5.2 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.3 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß §247 Abs. 1 BGB zu verlangen.

5.4 Werden diese Bedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, so werden alle restlichen Forderungen sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können ferner die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangen. Mehrfrachten, Versand- und sonstige Spesen sowie eine Wertminderung der Ware sind uns zu ersetzen.

5.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

5.6 Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Gegen eine Forderung des Käufers aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung findet keine Aufrechnung statt.

6 Lieferung und Lieferzeit

6.1 Die Wahl der Entfallstelle oder des Lagers für die Ausführung der Lieferung der bestellten Ware steht uns frei. Wir haben keine Verpflichtung, dem Käufer von uns gewählte Entfallstellen oder Lager zu nennen.

6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der schriftlichen Annahme der Bestellung durch uns, sowie der Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Lieferzeiten können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

6.3 Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag aus den laufenden Geschäftsbeziehungen im Verzug ist. Unsere Rechte aus dem Verzug des Käufers bleiben voll erhalten.

6.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

6.5 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der geltenden Übung zulässig.

6.6 Bei verbrieften Verträgen mit fortlaufender Lieferung oder auf Abruf, sind uns Abrufe und entsprechende Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Ersatz der Mehraufwendungen zu verlangen. Wird die verbrieft vereinbarte Frist zur Abholung um mehr als 10 Tage überschritten, sind wir berechtigt je angefangenem Monat 1 % des Warenwertes als Verzugschaden zu berechnen. Darüber hinaus sind wir bei fortwährendem Annahmeverzug berechtigt vom Verkauf zurückzutreten.

6.7 Wird eine Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung der Überschüsse berechtigt. Wir können die Überschüsse zu den bei dem Abruf gültigen Tagespreisen berechnen.

6.8 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7 Höhere Gewalt

7.1 Verzögerung der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereichs des Verkäufers befinden, berechtigen uns, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, auch, wenn solche Ereignisse unsere Lieferanten oder Vorlieferanten betreffen und/oder während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl der Käufer, als auch wir dazu berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hintergründe teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit.

7.2 Ansprüche auf Schadensersatz für die in Ziffer 7 genannten Fälle sind ausgeschlossen.

8 Gefahrübergang

8.1 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers zum Zwecke der Versendung, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch im Falle einer Beschlagnahme und der Lieferung durch uns frei Bestimmungsort mit eigenen oder fremden Fahrzeugen. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

8.2 Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls – ebenso wie bei Unmöglichkeit der Versendung – sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern.

9 Mängel

9.1 Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter Beifügung einer Warenprobe zu erheben. Bei Streckengeschäften beträgt die Frist sechs Tage, bei legiertem Material 10 Tage. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ansprüche aus Mängeln verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung gemäß den Usancen des Metallhandels.

9.2 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so sind wir zur dreifachen Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist. Verstreicht die Nachfrist erfolglos, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

9.3 Wird zum Zwecke der Nacherfüllung mangelfreie Ware geliefert, so ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware an uns gemäß §§346-348 BGB zurückzugeben und rückzübertragen. Sie ist vor jeder Veränderung zu schützen und uns auf Anforderung unter Bezeichnung der Schäden auf unsere Kosten zurückzusenden.

9.4 Bei Waren, die vereinbarungsgemäß, insbesondere nach dem Wortlaut unserer Auftragsbestätigung als deklassiertes Material verkauft worden sind (beispielsweise als sogenanntes II a-Material), stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Qualitätsmängel zu.

10 Haftung

10.1 Bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir uneingeschränkt.

10.2 Darüber hinaus haften wir nur für vertragstypische Schäden bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalspflichten

10.3 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

10.4 Die Haftungsbeschränkungen und – ausschüsse in den Ziffern 9.2 und 9.3 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag unser Eigentum mit grundsätzlichem Aussonderungsrecht nach §47 InsO.

11.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

11.3 Der Käufer ist berechtigt, unser Eigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung in Verzug ist. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherheitsübertragung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus diesem Vertrag tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

11.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

11.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Verkäufers soweit der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für andere Käufer ist dieser Gerichtsstand maßgebend, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.

12.2 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des UN-Kaufrechts

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gültig für gewerbliche Kunden. Stand: 09/2018